

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 31. Mai 2010

5. Stück

81. Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes
82. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz Oberösterreich
83. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
84. Verein „Brückenpfeiler-Verein für interkonfessionelle Bildung und gelebte Ökumene“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
85. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
86. Wiederwahl von Mag. Paul Weiland zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich
87. Amtsprüfung vom 10. Mai 2010
88. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran
89. Einberufung der Synode H. B. Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

81. Zl. A 24; 1144/2010 vom 20. Mai 2010

Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes

Der Seelenstandsbericht soll Auskunft über die Zahl der Mitglieder der Pfarrgemeinden, Diözesen und der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zum Ende eines Jahres geben und in den Bewegungsdaten die Gründe für die Änderungen zum Vorjahr transparent machen.

Im Seelenstandsbericht in der bisher üblichen Form wurden einerseits nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse angeführt (wie z. B. *Trauungen* oder *Konfirmationen*), andererseits wurden Ereignisse gezählt, die die Bewegungen nicht wirklich abdecken (Beispiel *Bestattung* — nicht alle Mitglieder werden im Inland evangelisch und kirchlich bestattet) und schließlich fehlten Bewegungsdaten, die für die Konsistenz der Berichte über die Jahre unabdingbar sind.

Der Seelenstandsbericht ist daher vom Jahresbericht zu unterscheiden.

Unter Berücksichtigung von Rückmeldungen von Pfarrgemeinden und einzelnen interessierten Mitgliedern wurden die Methodik und der Aufbau des Seelenstandsberichtes — wie im Amtsblatt (213, Zl. A 24; 2717/2009) angekündigt — einer kritischen Überarbeitung unterzogen und wie folgt neu festgelegt:

Stichtage:

Es bleibt dabei, dass ein Stichtag festgelegt wird, an dem in der Evangelischen Kirche A. B. die Daten aus EGON abgefragt werden bzw. zu dem in der Evangelischen Kirche H. B. die Meldung an die Kirchenkanzlei erfolgt.

Dabei werden der Seelenstand am und die Bewegungen und Matrikenereignisse bis zum 31. 12. des Vorjahres abgebildet. Die Trennung des Abbildungs-Stichtages und des Abfrage-, bzw. Meldungsstichtages soll die Erfassung bzw. die Zählung von über die Feiertage und den Jahreswechsel noch nicht erfassten Ereignissen ermöglichen. Der Abfrage-, bzw. Meldungsstichtag wird allerdings so früh wie möglich gelegt, um rechtzeitig und in Zeitnähe zur katholischen Schwesterkirche Daten veröffentlichen zu können.

Neu ausgewiesene Bewegungsdaten:

Um Konsistenz herzustellen, um — in anderen Worten — über die Bewegungsdaten die Änderungen im Vergleich zum Vorjahr abbilden zu können, werden einige Spalten neu definiert und der Bericht um einige neue Spalten ergänzt.

Neu definiert werden die Spalten *Zuzüge* und *Wegzüge*, die nur noch Verzüge innerhalb Österreichs abbilden. Bisher wurden in diesen Spalten auch Verzüge vom und ins Ausland, Wahlgemeindebewegungen und (wieder-)aufgetauchte Mitglieder gezählt.

Neu eingeführt werden die Spalten *Zuzüge Ausland*, *Wegzüge Ausland*, *Wahlgemeindezugänge*, *Wahlgemeindeabgänge* und *Datenkorrektur*.

Außerdem werden die nicht bewegungsrelevanten Spalten im Bericht nach hinten gruppiert.

Weitere Informationen sind zu entnehmen der Tabelle *Übersicht Berichtsspalten* (s. u.).

Weiters wird statt vom Begriff *Beerdigungen* analog zur Matrikenordnung neu von *Bestattungen* ausgegangen und schlussendlich werden die Begriffe *Konfirmationen*, *Trauungen* und *Beerdigungen/Bestattungen* durch *KonfirmantInnen*, *Getraute* und *Bestattete* ersetzt. Letzteres, weil hier

schon bisher die Mitglieder/Seelen gezählt wurden, die konfirmiert, getraut oder bestattet wurden und nicht die Zahl der Amtshandlungen/Matrikenereignisse oder Gottesdienste in deren Rahmen die Amtshandlungen durchgeführt wurden. Das wird durch die Änderung klargestellt. Im Jahresbericht der Kirche A. B. gelten hier andere Ansätze.

Nacherfassung

Ereignisse deren Erfassung erst nach dem Abfrage-, bzw. Meldungsstichtag möglich waren, stellten in der Vergangenheit ein Problem dar. Sie wurden im Seelenstandsbericht nicht ausgewiesen. Um auch in diesem Punkt die Konsistenz der Berichte über die Jahre gewährleisten zu können, wird in Zukunft bei den Pfarrgemeinden, die nach dem Abfrage-, bzw. Meldungsstichtag Bewegungsdaten und nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse aus dem/den Vorjahr/en erfassen, eine Zeile „Nacherfassung Vorjahre“ angeführt, die diese Bewegungen ausweist.

Datenerhebung

Die Erhebung der Daten für den Seelenstandsbericht erfolgt für die Pfarrgemeinden im Kirchenregiment A. B. über eine Abfrage in EGON. Die Abfrage im Kirchenregiment H. B. erfolgt bis auf Weiteres über die Meldungen an die Kirchenkanzlei H. B.

Übersicht Berichtsspalten

Zahl der Mitglieder

Mitglieder gesamt	Summe aus Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B.
Mitglieder A. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
Mitglieder H. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.

Bewegungsdaten

Eintritte	Version A: Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindegang kann sich anschließen ¹ .
Austritte	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.

¹ Danach wäre ein Wahlgemeindegang zulässig und möglich. Wird der Antrag in einem solchen Fall positiv erledigt, wird zusätzlich der Wahlgemeindegang in der Wohnsitzgemeinde und der Wahlgemeindegang in der Wahlgemeinde gezählt.

Getaufte	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Taufen von Erwachsenen, die mit der Taufe Mitglieder der Wohnsitzgemeinde werden, werden dort gezählt, unabhängig vom Ort der Taufe. ² Ein Wahlgemeindegang kann sich anschließen. ³
Todesfälle (neu)⁴	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung ⁵ .
Zuzüge Inland⁶	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
Wegzüge Inland⁷	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
Zuzüge Ausland (neu)⁸	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
Wegzüge Ausland (neu)⁹	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder ins Ausland.

² Bei unmündigen Kindern ist davon auszugehen, dass die Wohnsitz- oder Wahlgemeindegliedschaft des/der evangelischen Erziehungsberechtigten ausschlaggebend für die Gemeindegliedschaft des getauften Kindes ist und somit in diesen Fällen bei Wahlgemeindegliedschaften des/der Erziehungsberechtigten doch ein Eintritt in eine Wahlgemeinde erfolgt — alles anderes wäre nicht nachvollziehbar.

Bei mündigen Täuflingen gibt die Wohnsitzgemeinde den Ausschlag.

³ Nach dem Erwerb der Mitgliedschaft der Wohnsitzgemeinde durch die Taufe ist ein Wahlgemeindegang zulässig und möglich. Wird der Antrag in einem solchen Fall positiv erledigt, wird zusätzlich der Wahlgemeindegang in der Wohnsitzgemeinde und der Wahlgemeindegang in der Wahlgemeinde gezählt (siehe auch Anmerkung 1).

⁴ Notwendig, weil nicht alle Mitglieder Evangelisch bestattet werden. Diese Spalte weist einen Wert aus, der zur Erreichung einer Berichtskonsistenz über die Jahre notwendig ist.

⁵ Im Unterschied zu dieser Berichtsspalte werden unter *Bestattungen* nicht alle Sterbefälle, sondern nur evangelisch-kirchliche Bestattungen gezählt.

⁶ Beschränkung auf das Inland ist aus Konsistenzgründen notwendig.

⁷ Beschränkung auf das Inland ist aus Konsistenzgründen notwendig.

⁸ Zuzug aus dem Ausland (in EGON aus der „Auslandsgemeinde“) oder Neuanlage mit fremder Staatsbürgerschaft. Diese Spalte weist einen Wert aus, der zur Erreichung einer Berichtskonsistenz über die Jahre notwendig ist.

⁹ Wegzug ins Ausland (in EGON in die „Auslandsgemeinde“). Diese Spalte weist einen Wert aus, der zur Erreichung einer Berichtskonsistenz über die Jahre notwendig ist. Bisher unter Wegzüge gezählt.

Wahlgemeindegänge (neu) ¹⁰	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindegänge in die Pfarrgemeinde.
Wahlgemeindegänge (neu) ¹¹	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindegänge aus der Pfarrgemeinde.
Datenkorrektur (neu) ¹²	Saldo aus der Korrektur von falschen Datensätzen und Fehleingaben sowie (wieder-)aufgetauchten Mitgliedern („U-Booten“).

Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse¹³

KonfirmandInnen ¹⁴	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.
Getraute ¹⁵	Gezählt werden die getrauten Evangelischen in Ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Trauung inklusive der bei katholischer Trauungen mit Evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
Bestattete ¹⁶	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

¹⁰ Bisher unter Zuzüge gezählt. Dieser Extra-Ausweis deckt auch den Monitoring-Auftrag der Generalsynode im Anschluss an die neue Mitgliedschaftsordnung ab.

¹¹ Bisher unter Wegzüge gezählt. Dieser Extra-Ausweis deckt den Monitoring-Auftrag der Generalsynode im Anschluss an die neue Mitgliedschaftsordnung ab.

¹² Diese Spalte weist einen Wert aus, der zur Erreichung einer Berichtskonsistenz über die Jahre notwendig ist.

¹³ Der sich aus den Bewegungsdaten ergebende Saldo erklärt die Veränderung des Seelenstandes im Vergleich zum Vorjahr. Die für diesen Saldo nicht relevanten Daten werden extra gruppiert.

¹⁴ Gezählt wurden und werden die konfirmierten Mitglieder — nicht die Amtshandlung oder die Konfirmation im Sinne der Zählung der gehaltenen Konfirmationsgottesdienste.

¹⁵ An Hand der Spalte „Getraute“ ist der neue Ansatz die Zählung der Seelen begrifflich klarer in den Vordergrund gestellt. Wird ein evangelisches Paar getraut, wobei die Partner in verschiedenen Pfarrgemeinden Mitglied sind, entstehen zwei Matriken in zwei Pfarrgemeinden und es wird nach der bisherigen Begrifflichkeit je eine „Trauung“ gezählt. Damit würden mehr Trauungen ausgewiesen, als Traugottesdienste gehalten werden. Würde man nur die Trauungs-Gottesdienste zählen, wäre unklar in welcher Pfarrgemeinde zu zählen wäre. Da im Bericht Seelen gezählt werden, liegt die Änderung der Bezeichnung auf der Hand, stellt Klarheit her und unterstützt die logisch sich ergebende Zählmethodik, die die neu getrauten Seelen zählt.

¹⁶ Auch hier wird begrifflich vom Matrikenereignis weggegangen und Mitglieder gezählt, die bestattet wurden. Deshalb *Bestattete* statt *Bestattungen*.

Nota bene: Auch in den Spalten des Seelenstandsberichtes die die nicht bewegungsrelevanten Matrikenereignisse ausweisen werden nur die Ereignisse gezählt, die Mitglieder der Gemeinde betreffen.

Ein Jahresbericht der anders als der Seelenstandsbericht die gesamte Tätigkeit und das Gemeindeleben Österreich weit abbildet, liegt im Interesse der Pfarrgemeinden und geistlichen Amtsträger. Für einen solchen Bericht für die Gemeinden im Kirchenregiment A. B. ist ein Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Vorbereitung.

Mag. Klaus Köglberger
Oberkirchenrat

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

82. Zl. SUP 03; 954/2010 vom 30. April 2010

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz Oberösterreich

Die Evangelische Superintendentenz Oberösterreich schreibt hiermit die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen aus. Die Besetzung der Stelle erfolgt zum 1. Oktober 2011.

1. Zum Aufgabenbereich gehören (gemäß Religionsunterrichtsordnung § 11):

- a) Die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht.
- b) Die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.
- c) Die fachliche Betreuung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch die Inspektion des Religionsunterrichtes.

d) Die Beratung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen.

e) Gespräche mit Eltern.

f) Die administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit Direktion und den Referentinnen und Referenten der Schulbehörden, sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

Diese Aufgaben verlangen von einer Bewerberin, einem Bewerber insbesondere:

g) Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.

h) Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.

i) Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts.

j) Die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.

2. Für die Durchführung dieser Aufgaben wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung von zehn Wochenstunden gewährt.

3. Voraussetzung für die Bestellung sind:

* Besondere pädagogische Qualifikation.

* Das Magisterium der Evangelischen Theologie, sowie die Eintragung in die Liste der zum Pfarramt wählbaren;

* Oder die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.

4. Amtssitz ist die Superintendentur. Dort wird ein gemeinsames Büro mit der Fachinspektorin für die Pflichtschulen zur Verfügung gestellt.

5. Die Bestellung zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Superintendenten vorgenommen.

6. Im Zuge der Bewerbung wird das Schulamt die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einem Gespräch mit den betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrern einladen.

7. Bewerbungen sind bis zum 9. Juli 2010 an die Superintendentur Oberösterreich, Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

Für Auskünfte und Gespräche stehen Superintendent Dr. Gerold Lehner und Fachinspektor Mag. Volker Petri zur Verfügung.

abgeschlossen haben und an der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien studieren.

Ein Gremium der Fakultät nominiert bis zu fünf Studierenden, deren Studierenerfolg besonders gut ist. Die Namen werden dem Dr.-Wilhelm-Dantine-Vergabeausschuss übermittelt. Dieser wählt eine/n Studierende/n aus folgenden weiteren Kriterien:

- Eintragung in der kirchlichen Theologenliste
- Kirchliches und/oder universitäres Engagement
- Soziales Engagement
- Eigene Bedürftigkeit

Das Stipendium wird für ein Studienjahr (10 Monate) gegeben und wird jeweils ab Oktober bis einschließlich Juli des Folgejahres in monatlichen Raten zu € 500,— ausbezahlt.

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 15. April 2010, dass für das Studienjahr 2010/2011

Frau stud. theol. Diemut WESSIAK

das Leistungsstipendium erhalten wird.

83. Zl. LK 53; 881/2010 vom 22. April 2010

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds hat in seiner Sitzung am 14. Jänner 2010 die jährliche Vergabe eines Leistungsstipendiums in der Höhe von € 5000,— beschlossen.

Das Stipendium ist für Theologie-Studierende (FachtheologInnen) bestimmt, die bereits das Grundstudium

84. Zl. VER 70; 970/2010 vom 3. Mai 2010

Verein „Brückenpfeiler-Verein für interkonfessionelle Bildung und gelebte Ökumene“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Es wird gemäß Artikel 71 Kirchenverfassung verlautbart, dass der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. mit Bescheid vom 21. April 2010, Zahl 853/2010, den Verein „Brückenpfeiler-Verein für interkonfessionelle Bildung und gelebte Ökumene“ mit dem Sitz, Wallpachgasse 3, 6020 Innsbruck, als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt hat und die vorgelegten Statuten in der Fassung vom 25. März 2010 genehmigt hat.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

85. Zl. KB 06; 1122/2010 vom 19. Mai 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2010	2009
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	277.807,41	245.299,19
Kärnten	464.648,77	440.783,86
Niederösterreich	666.077,22	709.876,17
Oberösterreich	709.902,85	696.198,64
Salzburg-Tirol	412.873,62	589.974,51
Steiermark	882.540,84	739.621,26
Wien	1.409.485,92	1.379.344,36
	4.823.336,63	4.801.097,99

Steigerung 2010 gegenüber 2009:
0,46% (4.801.097,99)

Rückgang 2010 gegenüber 2008:

— 8,47% (5.269.864,73)

86. Zl. P 1384; 1114/2010 vom 19. Mai 2010

Wiederwahl von Mag. Paul Weiland zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich hat am 24. April 2010 gemäß Artikel 63 KV Mag. Paul Weiland zum Superintendenten wiedergewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat daher die Wahl bestätigt. Herr Mag. Paul Weiland wird per 1. September 2010 die zweite Periode seines Dienstes antreten.

87. Zl. A 17; 1021/2010 vom 7. Mai 2010

Amtsprüfung vom 10. Mai 2010

Nachstehende Lehrvikarin und Pfarramtskandidaten haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 10. Mai 2010 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

MMag. Wilfried FUSSENEGGER
Mag. Waltraud MITTEREGGER
Mag. Lars MÜLLER-MARIENBURG

88. Zl. GD 299; 898/2010 vom 23. April 2010

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Tschöran soll mit 1. September 2010 neu besetzt werden.

Der Bewerber/die Bewerberin soll im Ausmaß von 25% (das sind sechs Wochenstunden) in der Nachbargemeinde Waiern, zu der seit vielen Jahren ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, mitarbeiten.

Gedacht ist an eine Beteiligung in der Konfirmandenarbeit, im Besuchsdienst/Seelsorge und in der gottesdienstlichen Mitunterstützung. Das genaue Arbeitsfeld in Waiern wird im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin vereinbart und in einer Gemeindeordnung geregelt. Die Religionsunterrichtsverpflichtung beträgt zehn Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde Tschöran umfasst zirka 1150 Gemeindeglieder und liegt am Ossiacher See mit dem Zentrum und der Kirche in Tschöran. Neben der Kirche steht ein schönes, altes Pfarrhaus mit einem innen neu gestalteten Gemeindesaal, einer Gemeinschaftsküche sowie einem Gemeindebüro im Erdgeschoss. Über einen separaten Eingang erreicht man die renovierte, 145 m² große Pfarrwohnung, die einen sensationellen Blick auf den Ossiacher See bietet.

Die Gemeinde sucht eine/einen einsatzfreudige(n), teamorientierte(n) Pfarrer(in), der/dem die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit ein Herzensanliegen ist.

Wir wünschen uns eine(n) Pfarrer(in), dem/der die Seelsorge und das Erreichen der Menschen wichtig ist. Dies schließt Hausbesuche, Krankenbesuche, Öffentlichkeits-, Jugend- und Frauenarbeit, Konfirmandenunterricht, Mitarbeitermotivation u. a. mit ein.

Wir erhoffen uns eine Weiterführung und Begleitung der bestehenden Arbeitsgemeinschaften in unserer Gemeinde (z. B. Abendgottesdienst, Gemeindebrief, Kindergottesdienst, Bibelkreis, Gospelchor . . .) und sind für neue Ideen oder Impulse sehr offen.

Sechs Frauen und drei Männer bilden unser Presbyterium, das sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem/der neuen Pfarrer(in) freut und gerne mit ihm/ihr die Aufgaben und Verantwortung für die Gemeinde trägt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 30. Juni 2010 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Tschöran, Tschöraner Weg 20, 9551 Bodensdorf, Tel. (04243) 87 64.

Auskunft erteilt Ihnen gerne unsere Kuratorin Frau Brunhilde Fercher, Martin-Luther-Weg 3, 9551 Bodensdorf, Tel. (04243) 20 09 oder 0650-793 63 94.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

89. Zl. HB 01; 941/2010 vom 29. April 2010

Einberufung der Synode H. B.

Über Beschluss des Synodalausschusses H. B. am 17. März 2010 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die

5. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Montag, 25. Oktober 2010, 9:00 Uhr (offenes Ende mit gemeinsamem Abendessen) und Dienstag, 26. Oktober

2010, von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr in 1010 Wien, Dorotheergasse 16, ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Mag. Lauri Hätönen	Landessuperintendent
Vorsitzender	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
der Synode H. B.	Vorsitzender
	des Oberkirchenrates H. B.

Kirchliche Mitteilung

Stellenausschreibung

JugendreferentIn in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf

Für die Konfirmanden- und Jugendarbeit suchen wir ab 1. September 2010 eine MitarbeiterIn, die gemeinsam mit dem für die Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Pfarrer die Konfirmanden- und Jugendarbeit plant und durchführt. Der Stellenumfang beträgt 10 Wochenstunden:

- zirka 4 Std. pro Woche (Schulzeit/abends) praktische Arbeit mit Konfirmanden- und Jugendlichen.
- 2 Konfiwochenenden (Freitag bis Sonntag) + ggf. eine Jugendfreizeit (1 Woche).
- Teilnahme und Mitgestaltung von Konfirmanden- und Jugendgottesdiensten (zirka 4 x jährlich).
- Gewinnung und Pflege ehrenamtlicher JugendmitarbeiterInnen.
- Vorbereitungs- und Planungstreffen mit dem Jugendpfarrer nach Bedarf (zirka 1 x monatlich).
- Teilnahme an Dienstbesprechungen je nach Bedarf (max. 1 x monatlich).
- (Mit)Organisation von Veranstaltungen und Projekten in der Jugendarbeit.
- Akquise und Verwaltung (gemeinsam mit Buchhalterin) von Fördermitteln.
- Vertretung der Pfarrgemeinde in den Gremien der Evangelischen Jugend Wien.
- Kontaktpflege zu anderen kirchlichen oder städtischen Jugendorganisationen/gruppen.

Genauere inhaltlichen Erwartungen sowie eine ausführliche Beschreibung unserer infrastrukturellen und gemeindlichen Gegebenheiten senden wir gerne auf Wunsch zu.

Ihre formlose Bewerbung für ein erstes sondierendes Gespräch mit dem Leitungsteam unserer Gemeinde richten Sie bitte bis 15. Juni 2010 schriftlich, telefonisch bzw. per E-Mail an:

Evangelische Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf
Lutherplatz 1, 1060 Wien
Tel. (01) 597 34 30
Mob. 0699-18877725
E-Mail: gumpendorf@evang.at

(Zl. JG 01; 921/2010 vom 26. April 2010.)

STELLENAUSSCHREIBUNG

Mit 1. Jänner 2011 ist die Stelle der Kirchenrätin bzw. des Kirchenrates der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich neu zu besetzen.

Die derzeitige Kirchenrätin, Frau Tina Schönhammer, wird mit 1. April 2011 in den Ruhestand treten, es ist daher eine dreimonatige Übergabe und Probezeit vorgesehen.

Die Aufgabe der Leitung der Kirchenkanzlei umfasst die Mitarbeiterführung, das Sekretariat des Oberkirchenrates H. B., die allgemeine Verwaltung und das gesamte Rechnungswesen der Evangelisch-reformierten Kirche.

Details sind der Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B. (ABl. 216/97) zu entnehmen.

Die Entlohnung wird auf Basis der Mindestgehälterverordnung für kirchliche Angestellte, Verwendungsgruppe V, vereinbart.

Eine solide kaufmännische Ausbildung, die Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit und Mitarbeiterführung werden vorausgesetzt.

Bewerbungen sind schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, z. H. Herrn Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus Heußler, zu richten.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
